

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Kirsten Tackmann, Monika Knoche, Petra Pau, Karin Binder, Diana Golze, Heike Hänsel, Ulla Jelpke, Dr. Hakki Keskin, Katja Kipping, Jan Korte, Michael Leutert, Kersten Naumann, Elke Reinke, Frank Spieth, Alexander Ulrich, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Konrad Schily und weiteren Abgeordneten
– Drucksachen 16/12910, 16/13667 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, Abk. FGM) beschreibt nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren, die die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äußeren Genitalien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen nichttherapeutischen Gründen. FGM betrifft weltweit zwischen 130 und 150 Millionen Frauen und Mädchen mit steigender Tendenz. Jedes Jahr werden weitere 3 Millionen Frauen und Mädchen Opfer dieser barbarischen Form der sexuellen Gewalt. In der Bundesrepublik Deutschland leben nach Schätzungen circa 30 000 potenziell gefährdete und bereits verletzte Personen. Die Genitalverstümmelung wird bei Mädchen und Frauen mit Wohnsitz in Deutschland nicht nur im Ausland, sondern auch im Inland begangen. In welchem Umfang hierbei Ärzte bzw. Ärztinnen beteiligt sind, ist nicht bekannt.

Die Genitalverstümmelung ist eine schwere Menschenrechtsverletzung. Sie führt in zahlreichen Fällen zum Tod und bei den meisten Opfern zu lebenslangen Folgeschäden. Neben den Torturen, die die Durchführung des genitalverstümmelnden Eingriffs selbst für die Betroffenen bringt, sind chronische körperliche und psychische Probleme der Frauen und Mädchen Folgen dieser besonderen Art der sexuellen Gewalt. So treten unter anderem Komplikationen beim Urinieren, bei Sexualität und Menstruation, in der Schwangerschaft und bei der Geburt auf. Zudem sind Schmerzen nicht nur beim Geschlechtsverkehr, sondern auch im sonstigen Alltag die Folge. Traumata und psychische Symptome wie Gefühle von Unvollständigkeit, Minderwertigkeit, Angst und Depressionen begleiten viele Frauen ein Leben lang. Auch die Gefahren bei Geburten und die Kindersterblichkeit steigen infolge der Verstümmelungen deutlich an. Eine Wiederher-

stellung des ursprünglichen Zustands ist in allen Fällen unmöglich. Damit werden Frauen dauerhaft der sexuellen Selbstbestimmung und eines Teils ihrer Persönlichkeit beraubt, das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird in schwerster Form verletzt.

Die Gewalt geht bei der FGM vom sozialen Umfeld aus und wird von ihm sanktioniert. Für betroffene Frauen ist es daher nahezu unmöglich, über ihre schmerzlichen Erfahrungen mit der Genitalverstümmelung zu reden oder sich gar in einer ihre Menschenrechte unterdrückenden Gesellschaft gegen diese Praktiken zu wehren. Für Migrantinnen, die in Deutschland leben, kommen zu diesen durch die Genitalverstümmelung bedingten Problemen vielfältigste Alltagsprobleme hinzu. Die Frauen müssen sich um die soziale Absicherung und um ihren Aufenthaltstitel kümmern und sehen sich einer zum Teil rassistischen und fremdenfeindlichen Bürokratie und Gesellschaft gegenüber. In dieser Situation reden die wenigsten Migrantinnen über ihre eigene Betroffenheit. Auch wenn die Angst vor der Verstümmelung oder deren Folgen Fluchtgründe waren, sind die Hemmungen, darüber mit Behörden oder Anwältinnen bzw. Anwälten zu sprechen, denkbar groß und schwer zu überwinden.

Die Geschichte der Genitalverstümmelung ist – wie die der Unterdrückung von Frauen – Jahrtausende alt. Sie war und ist bei Angehörigen verschiedenster Religionen verbreitet. Die Genitalverstümmelung wurde auch in Europa und Amerika bis wenigstens zum 19. Jahrhundert u. a. zur Verhinderung von Masturbation vorgenommen. Sie wird derzeit noch in einigen Ländern durchgeführt, verbreitet insbesondere in Afrika und Asien, aber auch in Europa, Kanada und den USA (vgl. Bundestagsdrucksachen 13/8281 und 16/1391).

Nach den Feststellungen des Abschlussberichts der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen, Halima Embarek Warzazi, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen FGM und dem Grad an Unwissenheit, Armut und niedrigem sozialen Status von Frauen (vgl. VN-Dokument E/CN.4/Sub.2/1996/6 vom 14. Juni 1996). Ebenso wie andere Formen der Gewalt an Frauen dient die Genitalverstümmelung der Unterdrückung von Frauen, der Kontrolle ihrer Sexualität und der Verhinderung einer freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit als gleichberechtigte Gesellschaftsmitglieder. Die Geschichte zeigt, dass eine Stärkung der Rechte der Frau vor allem mit der Stärkung ihrer sozialen Stellung innerhalb der Gesellschaft zusammenhängt. Sexuelle Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen wurde in Europa zunächst und vor allem von der Frauenbewegung thematisiert und bekämpft. Dies ging historisch einher mit der allgemeinen zivilisatorischen Entwicklung und mit dem Zugang von Frauen und einer insgesamt breiteren Schicht der Bevölkerung zu Bildung. Die Verbesserung der sozialen Lage von Frauen, der Zugang zu Bildung und die ökonomische Unabhängigkeit sind elementare Schritte auf dem Weg zur effektiven Verhinderung der Genitalverstümmelung und anderer Formen sexueller Gewalt als Mittel patriarchaler Herrschaft.

Die WHO verurteilte bereits 1982 die Beteiligung medizinischen Personals an der Genitalverstümmelung. 1996 schloss sich der Deutsche Ärztetag dieser Stellungnahme an. Die Bundesärztekammer hat mittlerweile die Empfehlungen vom 25. November 2005 zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation) bekannt gegeben, um Ärztinnen und Ärzte durch entsprechende Information zu sensibler und kompetenter medizinischer und darüber hinausgehender Hilfe zu befähigen.

Auch internationale Islamgelehrte verabschiedeten im November 2006 in Kairo einen Beschluss in Form einer Fatwa, wonach weibliche Genitalverstümmelung ein strafbares Verbrechen sei und gegen die höchsten Werte des Islam verstoße.

Der Deutsche Bundestag verurteilt jede Form der Gewalt an Frauen. In seiner Entschließung auf Bundestagsdrucksache 13/10682 stellte er fest, dass es sich

bei der Genitalverstümmelung um eine gefährliche bzw. schwere Körperverletzung gemäß den §§ 224, 226 des Strafgesetzbuchs (StGB) handelt. Strafbar kann die Genitalverstümmelung auch nach § 225 StGB als Misshandlung von Schutzbefohlenen sein. In vielen europäischen und anderen Ländern ist FGM ebenfalls strafbar. Die Ärztinnen und Ärzte, aber auch andere Täter machen sich – selbst bei erteilter Einwilligung des Opfers oder von Angehörigen – strafbar, wenn sie sich an einer FGM beteiligen oder diese durchführen. Ärztinnen und Ärzten kann in entsprechenden Fällen die Approbation entzogen werden.

Genitalverstümmelung lässt sich bereits jetzt strafrechtlich verfolgen. Dass dies in der Regel nicht geschieht, zugleich aber genital verstümmelte Frauen und Mädchen in Deutschland leben, legt nahe, dass hier weniger ein Problem der Rechtsetzung als vielmehr eines ihrer Implementierung vorliegt. Die Kernfrage, wie das Verbot weiblicher Genitalverstümmelung vor dem Hintergrund der familiären Tat-Konstellation überhaupt wirksam implementiert werden kann, löst die Regelung der Genitalverstümmelung als Fall der schweren Körperverletzung nicht. Zwar erscheint eine Ersetzung der bisher vermeintlich unklaren Rechtslage durch eine ausdrückliche Aufnahme in § 226 StGB auf den ersten Blick sachgerecht. Allerdings führt diese Änderung aufgrund des § 226 Absatz 2 StGB regelmäßig zu einer Mindeststrafe von drei Jahren. Die Eltern, die den unmittelbaren Täter beauftragen, unterliegen nach § 26 StGB demselben Strafraum. Abgesehen davon, dass diese hohe Straferwartung für die eigenen Eltern die Anzeigebereitschaft der meisten Opfer senken dürfte, drohen verheerende aufenthaltsrechtliche Folgen. Eine Verurteilung zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe zieht nämlich nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zwingend die Ausweisung des Täters nach sich. Lediglich im Falle von nach § 55 AufenthG privilegierten Personen kommt eine Herabstufung zur Regelausweisung in Betracht. Aufgrund der Abhängigkeit des aufenthaltsrechtlichen Status des Kindes von dem der Eltern, droht damit das Opfer mit seinen Eltern gemeinsam ausgewiesen zu werden. Hierdurch würde nicht nur aufgrund der medizinischen und sozialen Gegebenheiten in vielen der betroffenen Ländern die Verletzung des Opfers noch vertieft. Die Bekämpfung von Genitalverstümmelung durch Ausweisung und Abschiebung wird generell abgelehnt.

Will man die Genitalverstümmelung auch mit den Mitteln des Strafrechts bekämpfen, erscheint ein Ruhen der Verjährung der Tat bis zur Volljährigkeit des Opfers sachgerecht, so dass die Strafverteidigervereinigungen der Änderung des § 78 Absatz 1 Nummer 1 StGB zustimmen.

Grundsätzlich problematisch erscheint auch die angestrebte weltweite Geltung des deutschen Strafrechts, wenn die Person, gegen die die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht war in den bisherigen Fällen des § 5 Nummer 8 StGB das passive Personalitätsprinzip, welches an die Staatsbürgerschaft anknüpft. Dies kommt zum Beispiel darin zum Ausdruck, dass nach § 5 Nummer 8a der Verletzte einer Straftat nach § 174 Absatz 1 und 3 StGB Deutscher sein muss. Das aktive Personalitätsprinzip begegnet selbst in dieser engeren Form völkerrechtlichen Bedenken, da es die Strafgewalt Deutschlands in fremde Hoheitsgebiete ausdehnt. Es kann zur Folge haben, dass ein Mensch der von dem strafrechtlichen Verbot der Genitalverstümmelung genauso wenig weiß, wie von dem gewöhnlichen Aufenthalt der Verletzten in der Bundesrepublik Deutschland, der deutschen Strafgewalt unterliegt. Dies erscheint trotz der Einstellungsmöglichkeiten nach § 153c der Strafprozessordnung (StPO) als ein nur schwer vertretbares Ergebnis.

Insgesamt betrachtet müssen deshalb Maßnahmen zum Schutz der Gefährdeten und zur Prävention im Vordergrund jeder gesetzlichen Initiative zur Genitalverstümmelung stehen, nicht aber die (weitere) strafrechtliche Regelung.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die bisherigen Anstrengungen zur Verhinderung der Genitalverstümmelung nicht ausreichen und weitergehender Handlungsbedarf besteht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit:

- a) sich gegen jedwede Gewalt an Frauen und Kindern zu engagieren; sich insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für die effektive Durchsetzung der Menschenrechte einzusetzen und konsequent auf Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsbezogener und sexueller Gewalt an Frauen und Mädchen hinzuwirken,
- b) vorhandene Armut in Ländern, in denen FGM verbreitet ist, durch entsprechende Projekte und Hilfsangebote zu bekämpfen und durch einen besseren Sozialstandard die Lebenssituation der von Genitalverstümmelung betroffenen und bedrohten Kinder und Frauen zu verbessern,
- c) die Erarbeitung von Bildungsförderprogrammen durch Länder, die ein entsprechendes Defizit an allgemein zugänglicher Bildung insbesondere für weibliche Personen aufweisen, zu unterstützen und sich für deren politische und finanzielle Unterstützung auf europäischer und internationaler Ebene einzusetzen,
- d) die Kooperation mit entsprechenden Organisationen zu suchen, die sich in afrikanischen und asiatischen Ländern engagieren, und hierbei solche Projekte zu bevorzugen, die eine Beteiligung der betroffenen Frauen fördern,
- e) in den Ländern, in denen FGM verbreitet ist, Aufklärungskampagnen über Gewalt an Mädchen und Frauen insbesondere in Form der Genitalverstümmelung zu initiieren und zu unterstützen;

2. auf europäischer Ebene:

- a) sich auf allen Ebenen für die Durchsetzung und Weiterentwicklung von Konzepten zur Verhinderung der Gewalt an Mädchen und Frauen in jeder Form einzusetzen und entsprechende Aktivitäten zu ergreifen, die gezielt die Stärkung der Rechte von Frauen und die Verhinderung der Verletzung dieser Rechte fördern,
- b) sich für eine europaweite Harmonisierung im Hinblick darauf einzusetzen, dass Länder, in denen FGM verbreitet ist, nicht als sogenannte sichere Herkunftsländer eingestuft werden;

3. auf Bundesebene:

- a) die finanzielle Unabhängigkeit aller sich in Deutschland aufhaltenden betroffenen Frauen und Mädchen zu sichern,
- b) Initiativen von Menschen gleich welcher Staatsangehörigkeit zu unterstützen, die auf die Verhinderung der Genitalverstümmelung und anderer Gewalt an Kindern und Frauen abzielen,
- c) eine zentrale Stelle zur Koordination und Vernetzung der Initiativen gegen Genitalverstümmelung zu schaffen und diese sachlich und personell ausreichend auszustatten,
- d) deutschlandweite Aufklärungskampagnen über Gewalt an Kindern und Frauen – insbesondere in Form der Genitalverstümmelung – zu organisieren, in denen über die medizinischen (physischen und psychischen) Folgen, die Strafbarkeit derartiger Handlungen und über die Hilfsangebote staatlicher und nichtstaatlicher Stellen und die asylrechtlichen Bedingun-

gen informiert wird, dabei sind Multiplikatorinnen und Multiplikatoren besonders zu adressieren,

- e) Länder, in denen FGM relevant verbreitet ist, nicht als sogenannte sichere Herkunftsländer einzustufen,
 - f) eine unabhängige Beratung, z. B. durch kompetente Beratungsstellen oder Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte, vor der Erstanthörung im Rahmen des Asylverfahrens sicherzustellen,
 - g) eine Änderung des § 78 Absatz 1 Nummer 1 StGB, die das Ruhen der Verjährung der Tat bis zur Volljährigkeit des Opfers regelt, vorzunehmen,
 - h) insbesondere bei Asylantragstellerinnen aus Ländern, bei denen bekannt ist, dass in ihnen FGM verbreitet ist, für besonders sensible Anhörungen durch entsprechend qualifizierte weibliche Mitarbeiterinnen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (inklusive weiblicher Sprachmittlerinnen) zu sorgen,
 - i) im Falle des im Verlaufe des Asylverfahrens erfolgenden späteren Vorbringens des Fluchtgrundes Genitalverstümmelung dafür Sorge zu tragen, dass dies nicht als „gesteigertes Vorbringen“ und verspätetes Vorbringen bewertet wird und hierzu eine Gesetzesinitiative vorzulegen,
 - j) einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen grundsätzlichen Anspruch auf eine kostenfreie Inanspruchnahme einer Dolmetscherin bei Arztbesuchen von Migrantinnen bzw. Migranten vorsieht,
 - k) die Abschiebung von FGM-Betroffenen und FGM-Bedrohten in jedem Fall abzuwenden,
 - l) für eine möglichst umfassende und wirksame Anwendung des § 60 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) insbesondere in der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu sorgen, etwa durch entsprechende Verwaltungshinweise, die maßgeblich auf den Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz (hier in Bezug auf geschlechtsspezifische Verfolgung) basieren;
4. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern:
- a) sich in geeigneter Weise gegenüber den Bundesländern für die Schulung und Information aller professionell Betroffenen, insbesondere bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gesundheits- und Ausländerbehörden, Gerichten, Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwältinnen, Schulen und Kindergärten, einzusetzen,
 - b) die eben genannten in die Lage zu versetzen, jederzeit Aufklärung und Hilfe im Einzelfall zu leisten,
 - c) mehrsprachige Informationen für Asylsuchende und Migrantinnen, insbesondere bei Polizei und Ausländerbehörden und bei geeigneten Multiplikatoren bzw. Multiplikatorinnen, hinsichtlich des besonderen Asylgrunds der geschlechtsspezifischen Verfolgung zur Verfügung zu stellen, und diese Informationen auch nichtstaatlichen Stellen wie z. B. Ärztekammern und Beratungsstellen für Migrantinnen anzubieten,
 - d) Migrantinnenorganisationen und besonders geschulte Beratungs- und Hilfseinrichtungen für betroffene und bedrohte Mädchen und Frauen in jeglicher Hinsicht zu unterstützen,
 - e) die medizinische und psychologische Betreuung von Asylbewerberinnen allgemein zu verbessern;

5. in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer, den Berufsverbänden und medizinischen Fachgesellschaften auf eine umfangreiche Information der Ärztinnen und Ärzte zum Thema Genitalverstümmelung hinzuwirken und dabei über die strafrechtliche Lage aufzuklären, insbesondere durch Aus- und Weiterbildung.

Berlin, den 1. Juli 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

